

**Verein der Ungarischen Donauhäfen
Allgemeine Vertragsbedingungen 2015.
(KÁSZ)**

1.	Wirksamkeit.....	2
2.	Begriffe.....	2
3.	Zustandekommen des Vertrages	5
4.	Modifikation des Vertrages.....	6
5.	Auflösung und Erlöschen des Vertrages	7
6.	Allgemeine Regeln bezüglich der Rechtsverhältnisse der Parteien	8
7.	Erklärungen des Kunden, mitwirkende, anknüpfende Verfahren	10
8.	Verpflichtungen, Rechte der Gesellschaft	10
9.	Verpflichtungen, Rechte des Kunden.....	111
10.	Gemeinsame Verpflichtungen bezüglich der Erfüllung, Mitwirkung, Überprüfung der Dienstleistung	133
11.	Gerichtliche und behördliche Beschlüsse bezüglich der Leistung.....	144
12.	Gegenleistung, Kosten, Bezahlung der Kosten und sonstige, zu Lasten des Kunden fallende Zahlungsverpflichtungen	145
13.	Pfandrecht.....	166
14.	Zurückbehaltungsrecht.....	177
15.	Haftung der Gesellschaft.....	177
16.	Haftung des Kunden	188
17.	Sonstige Verfügungen bezüglich der am Hafenterminal befindlichen Sachen, welche nicht im Besitze der Gesellschaft sind.....	188
18.	Verjährung	18
19.	Auslegung	199
20.	Schadensregelung, anzuwendendes Recht, Rechtsstreite	20
21.	Entladung der Ware aus dem Fahrzeug, Übernahme, Einlagerung.....	21
22.	Lagerung der Ware	254
23.	Auslagerung, Beladung ins Fahrzeug, Auslieferung	266
24.	Lagermiete	299
25.	Direkte Umladung	30
26.	Komplexe Dienstleistung.....	31
27.	Warenkontrolle, Kontrolle der Vorgänge	31
28.	Betriebsordnung.....	3232

1. Wirksamkeit

Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen, in den weiteren Vertragsbedingungen, sind für entgeltliche Geschäfte zwischen Unternehmen anzuwenden.

2. Begriffe

Die folgenden Begriffe sind bezüglich gegenwärtiger Vertragsbedingungen laut den hier Definierten zu verstehen und auszulegen.

Die im folgenden Text befindlichen, im Punkt 2. definierten Begriffe werden zwecks leichterem Verständlichkeit mit (Garamond) Buchstaben markiert.

2.1. Preis, Gebühren, (sonstige) Kosten

Gebühren und Kosten laut dem zwischen der Gesellschaft und des Kunden zustande gekommenen Vertrag.

Unter sonstigen Kosten sind solche Ausgaben der Gesellschaft zu verstehen, welche sich zwar an das gegebene Rechtsverhältnis binden, jedoch vom Vertrag im Voraus nicht bestimmt wurden. (z.B. Kosten für Bergung, Experten, usw.) Die Gebühren der Kaibenützung werden vom Kunden, die Hafengebühren vom Transportunternehmer bezahlt.

2.2. Ware/Sendung

Sachen, welche der Gesellschaft vom Kunden, oder von sonst jemandem im Interesse des Kunden, im Rahmen des Rechtsverhältnisses übergeben wurden.

2.3. Warenübernahme/Einlagerung

Übernahme der Ware vom Kunden direkt, oder von sonst jemandem zu Gunsten des Kunden.

2.4. Warenbehandlung

Alle mit der Ware zusammenhängenden Transaktionen, welche die Parteien vereinbarten oder welche von der Ware erwünscht werden, damit diese das Leben, die körperliche Unversehrtheit und die Habe von anderen nicht gefährdet.

2.5. Warenausgabe/Auslagerung/Auslieferung

Übergabe der Ware dem Kunden direkt, oder sonst jemanden zu Gunsten des Kunden.

2.6. Übergabeprotokoll

Jegliches Dokument, mit welchem die Gesellschaft irgendeine Sache aus ihrem Besitz ausfolgt.

2.7. Übernahmeprotokoll

Jegliches Dokument, mit welchem die Gesellschaft irgendeine Sache in ihren Besitz nimmt.

2.8. Elektronischer Datenaustausch

Für den elektronischen Datenaustausch zwischen der Gesellschaft und dem Kunden sind die eigenen Geschäftsbedingungen der Gesellschaft und/oder die Bestimmungen des zwischen den Parteien zustande gekommenen Vertrages massgebend.

2.9. Kontrolle

Die auf dem Betriebsgebiet der Gesellschaft, gemeinsam mit dem Kunden durchgeführte Kontrolle in Hinsicht auf die Ware/Sendung, im Zusammenhang mit derselben.

2.10 Beförderungsmittel

Beförderungsmittel ist jedes, zwecks Beförderung zugelassenes Mittel, mit oder ohne eigenen Antrieb.

2.11 Beförderung

Die Beförderung der Ware/Sendung auf einem Beförderungsmittel.

2.12. Vertreter

Im Rechtsverhältnis der Parteien ist diejenige Person als Vertreter zu betrachten, aufgrund deren Verfahrens es mit Grund anzunehmen ist, dass sie hinsichtlich des Geschäftes des Kunden und der Gesellschaft befugt ist, Erklärungen zu äussern. Die eine Partei ist nicht verpflichtet, den Vertreter der anderen Partei zu identifizieren, es ist genügend, wenn die Methode des Verfahrens rational ist und die Nachricht aus anscheinend richtiger Quelle stammt.

2.13. Rahmenvertrag

Rahmenvertrag ist ein zwischen der Gesellschaft und des Kunden bestehender Vertrag, der nicht als individueller Vertrag betrachtet wird.

2.14. Hafendienstleistungen

Die in dieser Geschäftsbedingung, in der eigenen Geschäftsbedingung der Gesellschaft, im Rahmen-oder im individuellen Vertrag bestimmten Dienstleistungen, welche von der Gesellschaft dem Kunden/in dessen Interesse und zu dessen Gunsten angeboten werden.

2.15. Hafenterminal

Der Ort der Betriebstätigkeit der Gesellschaft, (Betriebsgelände) unabhängig von dessen physischer und rechtlicher Form. Der Kunde kennt das Terminal, kann dasselbe vorhergehend anschauen und akzeptiert dieses als eines, das seinen vertraglichen Zielen entspricht.

2.16. Container

Container ist jedes, von der Norm als solches bestimmte Mittel, hinsichtlich jeglicher Beförderungsmethode.

2.17. Mitwirkende

Die Person, die seitens des Kunden oder der Gesellschaft, im Interesse der Erfüllung ihrer Verpflichtungen in Anspruch genommen wird, oder die Personen, die im Interesse/zu Gunsten des Kunden vorgehen (z.B. der Beförderer, der die Ware des Kunden übergibt/übernimmt).

2.18. Auftrag

Eine Erklärung des Kunden zwecks Ausführung einer Tätigkeit. Die Gesellschaft nimmt den Auftrag mit einer ausdrücklichen, schriftlichen Erklärung an.

2.19. Mittel auf dem Terminal

Alle, von der Gesellschaft für Ausführung von Tätigkeiten auf dem Terminal benutzten Mittel.

2.20. Lagerung

Vorübergehende Besitzergreifung der Ware/Sendung des Kunden und Ausführung von verschiedenen Transaktionen damit laut dem individuellen Vertrag und den Geschäftsbedingungen, auf dem eigenen Gelände der Gesellschaft oder auf einem, von ihm aus irgendeinem Rechtsgrund betriebenen Gelände. (Hafenterminal)

2.21. Spedition

Spedition ist die Tätigkeit, die Ware befördern zu lassen und wird von der Gesellschaft organisiert. Bezüglich dieser Tätigkeit sind die MÁSZ (Ungarische Allgemeine Speditionsbedingungen) anzuwenden.

2.22. Kundenerklärung bezüglich Erfüllung

Das Dokument, in dem der Kunde die Ausführung einer Handlung oder das Stattfinden eines Ereignisses bestätigt.

2.23. Gesellschaft

Die Dienstleistung anbietende Partei.

2.24. Anweisung

Jene Verfügung des Kunden, welche er im Rahmen des Rechtsverhältnisses erteilen kann.

2.25. Kunde

Ist diejenige Person, mit der die Gesellschaft im Rechtsverhältnis steht und im deren Interesse und zu deren Gunsten sie die Dienstleistung bietet.

2.26. Personen seitens der Kunden

Irgendjemand, der im Rahmen des Rechtsverhältnisses zwischen Kunden und Gesellschaft im Interesse und zu Gunsten des Kunden vorgeht.

2.27. Geschäftsbedingung

Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen.

2.28. Geschäftsbedingung

Die eigene Geschäftsbedingung der Gesellschaft oder die Geschäftsbedingung von dritter Person.

2.29. Geschäftsgeheimnis, geschützte Kenntnisse

Jegliche Angabe, Information, Erfahrung und Kenntnis, welche von der Gesellschaft oder vom Kunden stammt und/oder welche sich sonst an ihre Tätigkeit knüpft und nicht von sonst jemand beschafft werden kann.

2.30. Unternehmung

Die laut Zivilgesetzbuch als solche bestimmte Person.

2.31. Gefährliche Ware

Die laut Gesetz als solche eingeordnete Sache.

3. Zustandekommen des Vertrages

3.1. Schriftliche Form

Ein Rechtsverhältnis zwischen der Gesellschaft und des Kunden kann – mangels abweichender Verordnung des Rahmenvertrages – nur schriftlich zustande kommen.

3.2. Wesentlicher Vertragsinhalt

Der Kunde ist, bereits bei der Aufnahme der Verhandlungen – und bei Änderungen auch während der Verhandlungen, fortgesetzt – verpflichtet, die für ihn wesentlichen Vertragselemente mitzuteilen. Selbst mangels separater Rechtserklärung der Parteien werden die Personen der Vertragsparteien, die präziseste Benennung der Ware/Sendung, die Gebühren und die mit der Erfüllung des Vertrages üblicherweise zusammenhängenden Kosten als wesentlicher Vertragsinhalt qualifiziert. Hinsichtlich gefährlicher, oder irgendwelche spezielle Behandlung beanspruchender Ware muss der Klassifikationscode (präzise Zahlenfolge) gemäss der Rechtsnorm, bzw. der, für die gegebene Beförderungsart bezogene Klassifikationscode der gefährlichen Ware /präzise Zahlenfolge) bereits bei der ersten Kontaktaufnahme mitgeteilt werden.

3.3. Praxis, Gewohnheiten zwischen den Parteien

Praxis und Gewohnheiten eines anderen, zwischen den Parteien früher bestandenen Rechtsverhältnisses können für die Inhaltsbestimmung eines später abgeschlossenen Vertrages, bezüglich den Verpflichtungen der Gesellschaft, nicht als Grundlage dienen.

3.4. Erklärungen vor Vertragsabschluss

Im Falle eines bereits zustande gekommenen Vertrages werden die früher erteilten Erklärungen der Parteien nicht zum Teil des Vertrages.

3.5. Geschäftsbedingung

Mit dem Vertragsabschluss, bzw. der Annahme des Angebotes der Gesellschaft wird diese Geschäftsbedingung Teil des Rechtsverhältnisses. Die Gesellschaft informiert den Kunden hiermit darüber, dass diese Geschäftsbedingung hinsichtlich Verjährung und Begrenzung der Haftpflicht von den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches abweicht. Diese Geschäftsbedingungen können auf dem homepage des Vereines der Ungarischen Donauhäfen (MDKSZ, www.hfip.hu)

und auf dem der Gesellschaft besichtigt werden. Die Gesellschaft sendet diese Geschäftsbedingungen auf Wunsch des Kunden auch in Papierform zu. Die Gesellschaft verhandelt über diese Geschäftsbedingung einzeln, wenn der Kunde es so wünscht. Die allgemeinen Vertragsbedingungen des Kunden (seine Geschäftsbedingung) – wenn solche existieren, oder irgendwelche andere Geschäftsbedingung aus welchem Grunde auch immer, - werden nicht zum Teil des Vertrages.

3.6 *Angebote der Gesellschaft*

Die von der Gesellschaft erteilten Angebote binden die Gesellschaft auf die, im Angebot festgelegten Zeitdauer. Ist die Angebotsbindigkeit im Angebot nicht festgelegt, muss das Angebot sofort angenommen werden. Die sofortige Annahme bedeutet, dass die Annahme am selben Tag bis 17:00 Uhr bei der Gesellschaft ankommen muss. Nur diejenige Erklärung kann als Annahme qualifiziert werden, welche das Angebot ohne Veränderung akzeptiert.

3.7. *Annahmeerklärung des Kunden weicht vom Angebot der Gesellschaft ab*

Nimmt der Kunde das Angebot der Gesellschaft nicht mit dem Inhalt laut dem Angebot an, kommt zwischen den Parteien kein Vertrag zustande, sondern die von der Gesellschaft erteilte neue Erklärung – wenn eine solche existiert – wird als neues Angebot betrachtet.

3.8. *Ungültige Klausel*

Wenn irgendeine Klausel des Vertrages ungültig ist, berührt diese die weiteren Teile des Vertrages nicht. Wenn es für einen der Parteien nachträglich offenbar wird, dass irgendeine Klausel ungültig ist, verständigt diese die andere Partei unverzüglich und sie versuchen die ungültige Bestimmung durch eine andere Bestimmung zu ersetzen, welche ihren originalen Zielsetzungen am nächsten steht. Sie beachten hierbei auch diejenigen Erklärungen, welche im Laufe des Vertragsabschlusses gemacht wurden. Sollten sie sich bezüglich des Ersetzens des ungültigen Vorbehaltes binnen der notwendigen Zeit, aber spätestens binnen 3 Arbeitstagen nicht einigen können, muss die Gültigkeit oder Ungültigkeit des Vertrages mit dem Ausfall des ungültigen Vorbehaltes festgelegt werden.

4. **Modifikation des Vertrages**

4.1. *Einseitige Modifikation*

Der Vertrag kann einseitig selbst dann nicht modifiziert werden, wenn das Gesetz eine der Parteien dazu ermächtigen würde.

4.2. *Gerichtliche Modifikation*

Die Parteien versuchen den Vertrag, vor der möglichen Inanspruchnahme der gerichtlichen Modifikation, im gemeinsamen Einvernehmen zu modifizieren, in diesem Rahmen teilen sie einander die möglichen Rahmen der Modifikation, ihre wesentlichen rechtlichen Interessen mit, und legen im Allgemeinen ihre Standpunkte dar.

5. Auflösung und Erlöschen des Vertrages

5.1. *Auflösung mit gemeinsamer Erklärung*

Die Parteien können ihren Vertrag nur schriftlich, für die Zukunft oder rückwirkend, mit gleichzeitiger Verrechnung, jede Zeit auflösen, wenn das sonst möglich ist. Ein befristeter Vertrag kann nur mit gemeinsamer Erklärung aufgelöst werden.

5.2. *Ordentliche Kündigung*

Die Kündigung muss - mangels entgegengesetzten vertraglichen Vorbehaltes – ohne Begründungspflicht, firmenmässig unterzeichnet, schriftlich mitgeteilt werden, und lautet auf die 24. Stunde des letzten Kalendertages des nach dem betroffenen Monat folgenden Kalendermonates.

5.3. *Ausserordentliche (sofort) wirksame Kündigung*

Die ausserordentliche Kündigung muss mit Benennung des im Vertrag genannten genauen Grundes, firmenmässig unterzeichnet, schriftlich mitgeteilt werden, deren Wirksamkeit – mangels entgegengesetzten vertraglichen Vorbehaltes – auf die 24. Stunde des Eingangsdatums der Erklärung lautet, wenn die Erklärung bei der anderen Partei bis 12:00 Uhr eintrifft. Wenn die Erklärung über die ausserordentliche Kündigung nach 12:00 Uhr eintrifft, wird die ausserordentliche Kündigung um 24:00 Uhr des Tages nach dem Tag des Erhaltens wirksam.

5.4. *Unmöglichkeit*

Diejenige Partei, welche Notiz nimmt darüber, dass die Erfüllung unmöglich geworden ist, muss hierüber die andere Partei wörtlich und schriftlich verständigen und gleichzeitig mitteilen, inwieweit die Unmöglichkeit die Erfüllung betrifft, d.h. ob diese nur die laufenden Dienstleistungen betrifft oder alle, aufgrund des Vertrages zu bietenden Dienstleistungen. Wenn die Gesellschaft erklärt, dass die Unmöglichkeit endgültig ist, erlischt der Vertrag mit dieser Mitteilung. Bis zum Zeitpunkt der Unmöglichkeit muss laut Vertrag abgerechnet werden. Nach Eingang der vorübergehenden Unmöglichkeit muss die Erfüllung fortgesetzt werden.

5.5. *Erfüllung*

Die Ausführung der im Vertrag genannten vollständigen Dienstleistung oder die von einem bestimmten Teil deren.

6. Allgemeine Regeln bezüglich des Rechtsverhältnisses der Parteien

6.1. *Das gegenseitig gutgläubige und anständige Vorgehen*

Die Parteien haben ihre Rechte und Verpflichtungen gutgläubig und anständig auszuüben. Gutgläubigkeit und Anständigkeit müssen in den Zusammenhängen des Vertrages ausgelegt werden.

6.2. *Zumutbarkeit*

Mangels sonstigen Bestimmungen haben die Parteien zu vorzugehen, wie es in der gegebenen Situation allgemein zu erwarten ist.

6.3. *Stillschweigen und Enthaltung von einem Verhalten*

Stillschweigen oder irgendwelche Enthaltung von einem Verhalten wird nicht als Rechtserklärung qualifiziert.

6.4. *Wirksamkeit der Rechtserklärungen*

Rechtserklärungen werden wirksam, wenn darüber der Adressant der Rechtserklärung Kenntnis erwirbt.

.

6.5. *Titulierte Rechtserklärung*

Parteien richten zueinander nur titulierte Rechtserklärungen.

6.6. *Schriftlichkeit*

In der Vollstreckung des bereits zustande gekommenen Rechtsverhältnisses wird jede, auf elektronischem Wege zugesandte Erklärung als schriftliche Erklärung qualifiziert.

6.7. *Auskunftserteilung und Kooperation*

Während der Abwicklung des *Vertrages* haben die Parteien gegenseitig allgemeine Auskunftserteilungs- und Kooperationspflicht.

6.8. *Auskünfte über die Abweichung vom Vertrag*

Die Parteien, wenn der Fall eintritt, verständigen einander, wenn sie eine Handlung nicht oder nicht zum Termin durchführen können oder diese nicht in der bestimmten Quantität und Qualität erfüllen können.

6.9. *Angaben, Kenntnisse, Massnahmen im Interessenkreis der anderen Partei, und Auskunftserteilung darüber*

Keine der Parteien ist verpflichtet, die zum Interessenkreis der anderen Partei gehörenden Kenntnisse, Angaben, Informationen zu kennen und auszulegen, bzw. Massnahmen statt ihrer zu treffen. Sollte die andere Partei hierüber Informationen verlangen, so muss die Information möglichst unverzüglich und mit der verlangten oder notwendigen Detaillierung erteilt werden. Selbst ohne Verlangen und rechtzeitig müssen solche Angaben, Kenntnisse mitgeteilt werden, welche für die andere Partei zur Ausführung der verlangten Tätigkeit notwendig sind (z.B. Angaben der Ware, Mitwirkende, usw.) bzw. der Kunde muss für den Erwerb von denjenigen behördlichen Dokumenten sorgen, welche zur Ausführung der Tätigkeit der Gesellschaft notwendig sind (z.B. Pflanzengesundheitsattest, Qualitätskontrolle, usw.)

6.10. *Zeitpunkt der Ausführung der jeweiligen Tätigkeiten*

Mangels abweichender Bestimmung des individuellen Vertrages muss der Zeitpunkt der jeweiligen Tätigkeiten vorhergehend, schriftlich vereinbart werden, wenigstens 3 Arbeitstage vor Ausführung der geplanten Tätigkeit. (z.B. Zeitpunkte der Beladung.)

6.11. *Beanstandungen des Kunden*

Der Kunde ist verpflichtet, seine Beanstandungen bezüglich der Dienstleistung der Gesellschaft sofort nach Entdecken mitzuteilen. Über die Mitteilung von Beanstandung können die Gesellschaft und auch der Kunde - nötigenfalls - um Aufnahme eines Protokolls ersuchen, was von der anderen Partei nicht abgelehnt werden kann. Diejenige Partei, die die Beanstandung vorlegt, muss den Fehler mit einer Detaillierung beschreiben, welche geeignet, den Ausmass und das Wesen der Unregelmässigkeit festzustellen. Sollte zur Feststellung der Umstände die Mitwirkung dritter Person notwendig werden, (z.B. Experte), so werden die hiermit zusammenhängenden Kosten von der Person vorgeschossen, die diese Dienstleistung bestellt.

6.12. *Folgen des Erlöschens*

Wenn der Vertrag erlischt, ist der Kunde verpflichtet, parallel bzw. sofort, zu veranlassen, dass die im Besitze der Gesellschaft befindlichen Waren/Sendungen und sonstige Mobilien abtransportiert werden, wenn dessen vertragliche und gesetzliche Bedingungen sonst bestehen. Mit Ausnahme von absichtlicher Schadensverursachung haftet die Gesellschaft für denjenigen Schaden nicht, welcher nicht erfolgt wäre, wenn der Kunde die Ware sofort hätte abholen lassen.

6.13. *Erlöschen ohne Rechtsnachfolger*

Die Parteien verständigen einander, wenn sie selbst, bezüglich ihres Erlöschens ohne Rechtsnachfolger einen Beschluss verfasst haben, oder diese infolge von Beantragung einer dritten Person auftaucht. Dieses letztere muss binnen 1 Arbeitstag nach offizieller Bekanntgabe schriftlich mitgeteilt werden.

6.14. *Mitwirkende*

Die Gesellschaft und der Kunde können Mitwirkende in Anspruch nehmen.

6.15. *Geschäftsgeheimnis, geschützte Kenntnisse*

Bei unberechtigter Benützung vom Geschäftsgeheimnis oder geschütztem Kenntnis schulden die Parteien einander 50% des Gegenwertes der vertraglichen Dienstleistung.

6.16. *Rechtsübertragung, Vertragsübertragung*

Will der Kunde sein vertragliches Recht oder seinen Vertrag auf eine andere Person übertragen, verständigt er die Gesellschaft darüber 15 Tage voraus. Wenn die Rechtsübertragung auf die Fachmässigkeit der Abwicklung des Rechtsverhältnisses nachteilig auswirken kann oder die zu bezahlende Gegenleistung der Gesellschaft, oder im Allgemeinen das Rechtsverhältnis vom Aspekt der Gesellschaft, laut ihrer Beurteilung, unsicher macht, verständigt die Gesellschaft hierüber den Kunden schriftlich und teilt mit, ob sie zustimmt. Wenn die Gesellschaft die Zustimmung nicht erteilt aber der Kunde den Vertrag zediert

und die Gesellschaft dadurch Schaden erleidet, verantwortet der Kunde der Gesellschaft gegenüber laut den Regeln des Vertragsbruches.

7. Deklarationen, Mitwirkende des Kunden, anknüpfende Verfahren

7.1. Deklarationen des Kunden

Die Gesellschaft überprüft die Rechtmässigkeit der seitens des Kunden erteilten Deklarationen nicht, dies fällt zu Lasten des Kunden. Der Kunde erklärt hinsichtlich seinen, mit dem Abschluss des Vertrages und während der Erfüllung des Vertrages erteilten Deklarationen unwiderruflich, dass er über die, den Objekt des Rechtsverhältnisses bildenden Sachen rechtmässig verfügt. Der Kunde kann sich gegenüber der Gesellschaft nicht auf Offenkundigkeit beziehen. Die Mitteilungen des Kunden sind vom Aspekt der Gesellschaft begrenzt auszulegen. Die Verpflichtungen der Gesellschaft können nicht lästiger werden dadurch, dass der Kunde in seine Deklaration auch gleichartige oder ergänzende Dienstleistungen einbeziehen wollte.

7.2. Personen die zu Gunsten des Kunden vorgehen

Die Handlungen und Versäumnisse der Person, die von den Parteien vereinbart wurde und die in der an die Gesellschaft gerichtete Deklaration des Kunden genannt wurde, oder sonstwie zu Gunsten des Kunden vorgeht, bzw. die ihrerseits verursachten Schäden und Kosten belasten den Kunden.

7.3. Die Gesellschaft erfüllt die Deklarationen des Kunden nicht, Rückkehr zum Kunden

Die Gesellschaft kann die Vollstreckung von Kundendeklarationen verweigern, in denen der Kunde eine dritte Person zur Vollstreckung von irgendeiner Handlung oder zur Erteilung einer Deklaration bestimmt, aber die Bestimmung selbst oder die Handlungsweise der dritten Person von der Gesellschaft für nicht fachmässig oder sicher gehalten wird. Die Gesellschaft kann jederzeit zum Kunden zurückkehren, selbst, wenn die vom Kunden bestimmte dritte Person im Geschäft bereits involviert ist.

8. Verpflichtungen, Rechte der Gesellschaft

8.1. Verbindlichkeitserklärung der Gesellschaft

Die Gesellschaft erklärt, dass sie über die zur Ausführung der vertraglichen Tätigkeit notwendigen Genehmigungen, Mittel, Personal und Sachkenntnis verfügt.

8.2. Aufnahme der Dienstleistung

Die Gesellschaft nimmt die Dienstleistung – mangels entgegengesetzter Anweisung – unverzüglich auf.

8.3. *Vorausleistung*

Die Gesellschaft ist – wenn es vom Vertrag erlaubt wird oder es sonstwie möglich ist – berechtigt zur vorzeitigen Leistung. Sie unterrichtet darüber den Kunden nach Bedarf.

8.4. *Vertragliche Rahmen zur Ausführung der Tätigkeit*

Die Gesellschaft bietet die im Vertrag bestimmte Dienstleistung auf die darin bestimmte Weise und aufgrund dieser Geschäftsbedingungen.

8.5. *Geeignetheit der Leistung*

Die Leistung der Gesellschaft ist geeignet, wenn die Dienstleistung dem Vertrag und diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen entspricht.

8.6. *Die Gesellschaft verfügt selbst*

Beim Eintritt von unabwendbaren Umständen, und wenn es nicht möglich ist, den Kunden zu verständigen, disponiert die Gesellschaft – mit Rücksicht auf die Person und Habe von anderen – selbst, im Interesse der Wahrung der Waren/Sendungen. In diesem Zusammenhang belastet keine Verantwortung die Gesellschaft, sie kann ihre Kosten beanspruchen.

8.7. *Verweigerung des Eintrittes ins Hafenterminal*

Wenn die Gesellschaft auf die Folgerung kommt, dass die das Hafenterminal betretende Person, Ware oder das Transportmittel hinsichtlich der Habe oder Person von anderen nicht sicher ist, kann sie die Massnahmen auswählen, welche im Interesse der Wiederherstellung der Sicherheit notwendig und zweckmässig sind. In diesem Kreis versucht sie den Kontakt mit dem Kunden sofort aufzunehmen, der verpflichtet ist, in der Lösung der Frage ohne Verzug teilzunehmen. Sollte der Kunde nicht erreichbar sein oder nicht mitwirken, versucht die Gesellschaft, im unaufschiebbaren Fall die Unregelmässigkeit zu beseitigen bzw. informiert den Kunden darüber unverzüglich. Wenn die Gesellschaft darum ersucht, ist der Kunde verpflichtet, die Instruktionen unverzüglich zu erteilen oder die Handlungen selbst auszuführen. Die Kosten bezüglich der Beseitigung der Unregelmässigkeit belasten den Kunden.

9. **Verpflichtungen, Rechte des Kunden**

9.1. *Übergabe von Dokumenten*

Der Kunde ist verpflichtet, der Gesellschaft alle Dokumente rechtzeitig zu übergeben, welche zur Erfüllung der Dienstleistung notwendig, nützlich sind oder welche sie vereinbart hatten. Als solche werden z.B. Lagerungs- oder Warenbehandlungsanweisungen, Beschreibungen, Informationsblätter, usw. definiert. Sollte die Gesellschaft diesbezüglich Fragen haben, ist der Kunde verpflichtet, diese Fragen vorhergehend, oder zur beliebiger Zeit während des Vertragsdauers, wenn diese Fragen auftauchen, unverzüglich zu beantworten, mit Rücksicht darauf, dass die Gesellschaft bezüglich der Ware über keine Sachkenntnisse verfügt und sie nur aufgrund der mitgeteilten Informationen entscheiden kann, ob sie eine Tätigkeit ausführen kann oder nicht. Der Kunde

haftet für deren Richtigkeit, Echtheit, Genauigkeit, Vollständigkeit, sowie dafür, dass die Ware auf einem sicheren, von ihm kontrollierten Ort zusammengestellt/vorbereitet, usw., wurde und sie mit den entsprechenden Markierungen, ohne Veränderung, mit Einhaltung der notwendigen behördlichen Vorschriften und Rechtsregeln ankommt/abgefertigt wird. Die Folgen aus Versäumnis und Mangel von obigem belasten den Kunden. Der Kunde haftet auch dafür, dass die Anweisungen oder jegliche andere Informationen oder Angaben vom berechtigten Angestellten des Kunden stammen.

9.2 Wenn der Kunde nicht die Dokumente selbst, nur die in den Dokumenten anzugebenden Daten übergibt, erfolgt die mit der Mitteilung identische Verwendung der Daten auf Verantwortung des Kunden. Diese Daten können nur schriftlich übergeben und modifiziert werden.

9.3. *Handlungen für dritte Person*

Über die an dritte Person zu leistenden Handlungen muss ausdrücklich vereinbart werden.

9.4. *Leistungsbestätigung*

Der Kunde (oder die in seinem Namen/Interesse handelnde Person) muss die einzelnen Ereignisse der Leistung des Vertrages schriftlich anerkennen, wenn das von der Gesellschaft angefordert wird.

9.5. *Verpflichtungen des Kunden bezüglich Auslagerung, Abholung*

Der Kunde ist verpflichtet, die im Besitze der Gesellschaft befindlichen Sachen laut dem Inhalt des Rechtsverhältnisses, bzw. bei dessen Erlöschung – angenommen, dass davon andere Rechte nicht berührt werden – abholen zu lassen. Mangels solcher Verfügung des Kunden erhöht sich die vertragliche Gebühr am ersten Tage des Verzuges auf das zweifache. Bezüglich der nicht abgeholt, nicht ausgelagerten Sachen sind die zwischen den Parteien für solche Fälle bestimmten Gebühren anzuwenden. Sollte der Kunde die Anweisung versäumen, kann die Gesellschaft – mit Aufrechterhaltung ihres Schadenersatzrechtes – laut Vertrag, seiner eigenen Geschäftsbedingung, dieser Geschäftsbedingung und laut den gesetzlichen Bestimmungen, vorgehen, incl. Vernichtung der Ware. Hinsichtlich der Umstände und Folgen zufolge des Versäumnisses des Kunden schliesst die Gesellschaft ihre Verantwortung aus und kann ihre bewiesenen Kosten beanspruchen.

9.6. *Kunde liefert nicht laut Vertrag*

Der Kunde kann die Lieferung der Waren/Sendungen jederzeit, ohne Begründung unterlassen. Als Schadenersatz sind – mangels sonstiger Vertragsbestimmung – die Hälfte der für die ausgefallene vertragliche Menge zustehenden vertraglichen Kosten und die bewiesenen Kosten zu ersetzen. Wenn der Kunde am 15. Arbeitstag nach Fristablauf irgendeine seiner Verpflichtung nicht erfüllt oder keine Sicherung bietet, kann die Gesellschaft vom Vertrag abstehen oder diesen kündigen.

10. Gemeinsame Verpflichtungen bezüglich der Erfüllung, Kooperation, Überprüfung der Dienstleistung

10.1. Mehrere Verpflichtete

Wenn im Vertrag mehrere Verpflichtete genannt werden, schulden diese dem Kunden nur mit ihrer eigenen Dienstleistung. Die Tätigkeit der Verpflichteten wird vom Kunden koordiniert. Die Parteien sind im Falle von Debatte verpflichtet, die Einigung auf die Initiative jeglicher Partei, unter Benennung des Grundes seitens des Initiators, binnen der angegebenen rationaler Zeit zu beginnen und abzuwickeln.

10.2. Mehrere Berechtigte

Wenn die Erfüllung laut Vertrag von mehreren Personen gefordert werden kann und der Vertrag nicht enthält, welche Person welchen Teil fordern kann, noch ob die Erfüllung von jeder Berechtigten in vollem Umfang gefordert werden kann, kann die Gesellschaft an beliebige Berechtigten in vollem Umfang leisten. Das hindert die Gesellschaft nicht daran, im Falle von fraglichen Umständen (z.B. Streitfall von Berechtigten) ihrem eigenen Ermessen gemäß, eine Einigung zu veranlassen, Erklärungen zu verlangen. Dieses Recht der Gesellschaft berührt sein Recht, einem der Berechtigten in vollem Umfang zu leisten, nicht. Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet zu prüfen, ob eine Dienstleistung aus physischer oder rechtlicher Hinsicht teilbar ist oder nicht.

10.3. Gesamtverpflichtung

Die Gesellschaft trägt eine Gesamtverpflichtung nur ausdrücklich, eine solche Verpflichtung kann nicht durch Auslegung festgestellt werden.

10.4. Erfüllungsort

Mangels separater vertraglicher Anweisung ist der Erfüllungsort der Hafenterminal.

10.5. Überprüfung der Erfüllung

Der Kunde, bzw. die zu seinen Gunsten handelnde Person ist zu eigenen Kosten, ohne Verzug verpflichtet, sich darüber zu überzeugen, ob die Qualität und Quantität der Dienstleistung entsprechend ist.

10.6. Mitteilung über Hindernis

Die Parteien sind verpflichtet, einander über die Hindernisse der Erfüllung zu verständigen.

10.7. Anweisungsrecht

Das Anweisungsrecht des Kunden bezieht sich nur auf die im Vertrag bestimmten Dienstleistungen. Die Anweisung kann die vertragliche Verpflichtung der Gesellschaft nicht lästiger machen. Ist die Anweisung unsachgemäss, macht die Gesellschaft den Kunden darauf aufmerksam. Wenn der Kunde die Anweisung

aufrecht hält, kann die Gesellschaft auf den Vertrag verzichten, diesen kündigen oder die Anweisung auf das Risiko des Kunden erfüllen. Die Gesellschaft kann um entsprechende Sicherung im Interesse der Erfüllung der Anweisung bitten. Diejenige Sicherung ist entsprechend, welche die bewiesenen Kosten der Vollstreckung der Anweisung, ohne die von der Gesellschaft zu tragenden und/oder vorzuschliessenden Geltendmachungskosten, sofort und ohne jede Bedingung ermöglicht.

10.8. *Datendifferenzen und deren Folgen*

Wenn die vom Kunden mitgeteilten Angaben den tatsächlichen Angaben nicht entsprechen oder diese Möglichkeit auftaucht, besonders, wenn das von der Personen- und Vermögenssicherheit gewünscht wird und der Kunde nicht erreichbar ist, nicht mitwirkt oder die Mitteilung nicht entsprechend ist, kann die Gesellschaft die Ware vernichten.

11. **Gerichtliche und behördliche Beschlüsse bezüglich der Leistung**

11.1. *Verständigungen*

Die Gesellschaft verständigt den Kunden über die seine Ware/Sendung betreffenden gerichtlichen, behördlichen und Vollstreckermassnahmen der bei der erstgegebenen Möglichkeit telefonisch und später schriftlich. Die Verständigung muss binnen der Arbeitszeit stattfinden, so dass die Gesellschaft alle zu ihrer Verfügung stehenden Wege benützt, den Kunden auch ausserhalb der Arbeitszeit zu informieren.

11.2. *Vollstreckung der Beschlüsse*

Die von den Gerichten, Behörden und Vollstrecker erwünschten Massnahmen werden von der Gesellschaft vollgestreckt. Die Gesellschaft prüft deren Rechtmässigkeit nicht, diesbezüglich wirkt sie mit den Gerichten, Behörden ihren gesetzlichen Verpflichtungen gemäss, mit.

11.3. *Haftung*

Die Gesellschaft wird mit keiner Haftung wegen der Vollstreckung der gerichtlichen und behördlichen Beschlüsse und den Vollstreckungsmassnahmen der Vollstrecker belastet. Der Kunde ist verpflichtet, der Gesellschaft alle ihre Schäden und Kosten, welche im Zusammenhang mit der Vollstreckung von solchen Massnahmen entstanden, zu ersetzen. Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, die Kosten vorzuschliessen.

12. **Die Gegenleistung, die Kosten, deren Bezahlung und sonstige, zu Lasten des Kunden fallende Zahlungsverpflichtungen**

12.1. *Das Wesentliche der Gegenleistung*

Die Gegenleistung umfasst die im Vertrag festgesetzten Gebühren und die dort genannten Kosten. (z.B. Uferbenützungsgebühren, Hafenenützungsgebühren,

usw.) Die im individuellen Vertrag nicht geregelten Kosten und die der vom Kunden bestellten fremden Dienstleistungen werden vom Kunden getragen und vorgeschossen. (z.B. Pflanzengesundheits- und Veterinärprüfungen, Verzollung, usw.)

12.2. *Zeitpunkt der Zahlung*

Der Kunde hat erfüllt, wenn die bezogene Zahlung auf dem Konto der Gesellschaft erscheint oder wenn der Betrag in die Kasse der Gesellschaft einbezahlt wird. Die mit der Zahlung verbundenen Kosten werden vom Kunden getragen.

12.3. *Zahlung ohne Berufung*

Die Zahlung des Kunden ohne Berufung muss für aus irgendeinem früheren Rechtsverhältnis zwischen Kunden und Gesellschaft stammende Schulden verwendet werden, darunter in erster Linie für die Kosten, zweitens für die Zinsen und drittens für die Hauptschulden.

12.4. *Die in der Gegenleistung nicht involvierte Kosten*

Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, die in der Gegenleistung nicht involvierten Kosten vorzuschüssen.

12.5. *Zahlung von dritter Person*

Die Gesellschaft akzeptiert die Zahlung von dritter Person als Kundenerfüllung.

12.6. *Zinsen*

Bei Zahlungsverzug und mangels vertraglichen entgegenstehenden Vorbehaltes müssen die gesetzlichen Verzugszinsen bezahlt werden. Wenn die Gesellschaft im Interesse und zu Gunsten des Kunden, und/oder zwecks Minimalisierung der Schäden und Kosten, oder aufgrund des Versäumnisses/der irgendeinen Handlung des Kunden gezwungen wird, Zahlungen an dritte Personen zu leisten, obwohl sie aufgrund des individuellen Vertrages und der Geschäftsbedingung dazu nicht verpflichtet wäre, sind die von der Gesellschaft gezwungenermassen bezahlten Kosten mit dem Dreifachen der allfällig gültigen Grundzinsen der Notenbank zu verzinsen.

12.7. *Kosten der nicht eingeplanten Arbeitsvorgänge*

Sollten Arbeitsvorgänge, die nicht eingeplant und im Vertrag nicht verfasst wurden, jedoch zu den Interessen des Kunden dienen, die Inanspruchnahme von dritten Personen benötigen und die Gesellschaft diese Personen im Sinne des rationalen Prozesses selbst beauftragt, kann die Gesellschaft um den Vorschuss der Kosten ersuchen. Mangels Vorschusses ist die Kostenrechnung sofort fällig. Wenn die nicht eingeplanten Arbeitsvorgänge für die Gesellschaft Zeitausfall, Mehrarbeit, Schaden verursachen, sind die in der Geschäftsbedingung der Gesellschaft oder die im individuellen Vertrag festgelegten Sondergebühren anzuwenden. (z.B. Sondergebühren von verspätet erteilten Anweisungen, Schädlingsbekämpfung (Vergasung), Überlagerungsgebühren, Verzugspönnen,

Standgeld, verspätete Ankunft des Beförderungsmittels, Abschleppen von betriebsunfähigem Fahrzeug, Bergungsgebühren, usw.)

12.8. *Kompensation*

Bezüglich Forderungen der Gesellschaft wird keiner Kompensation stattgegeben.

12.9. *Folgen der Nichtzahlung*

Im Falle von Nichtzahlung bei Fälligkeit kann die Gesellschaft aus allen, ihr zur Verfügung stehenden vertraglichen und gesetzlichen Mitteln ohne Einhaltung der Reihenfolge wählen. Solche Mittel können sein z.B.: Zahlungsaufforderung, Inanspruchnahme der zur Verfügung stehenden Sicherung, Ausübung des Zurückbehaltungsrechtes, Ausübung des Pfandrechtes, Verzichten, Kündigung. Im Falle von Nichtzahlung bei Fälligkeit, während des Zeitraumes des Verzuges, haftet die Gesellschaft nur für absichtliche Schadensverursachung. Die der Gesellschaft zustehenden eventuellen Schadenersatzbeträge sind den Kunden zustehenden Beträgen einzuberechnen.

13. **Pfandrecht**

- 13.1. Die Gesellschaft kann Pfandrecht ausüben auf allen Sachen, Dokumenten, welche aufgrund des Rechtsverhältnisses in ihrem Besitze sind oder über welche sie Macht ausübt.
- 13.2. Das Pfandrecht sichert die Gebühren, Kosten und sonstige Forderungen der Gesellschaft. Das Pfandrecht sichert alle Forderungen, welche laut mit dem Kunden je bestandenen oder bestehenden Rechtsverhältnis überfällig und nicht bestritten sind.
- 13.3. Wenn der Kunde in einen Zahlungsverzug von über 15 Kalendertagen fällt und der Kunde während diesen 15 Kalendertagen keine genügende Sicherung bietet, kann die Gesellschaft das Verfahren der Geltendmachung des Pfandrechtes eröffnen.
- 13.4. Diejenige Sicherung ist entsprechend, welche von der Gesellschaft ohne Kosten und weitere Bedingungen, hinsichtlich ihrer vollständigen Forderung, sofort in Anspruch genommen werden kann.
- 13.5. Der Kunde ist, auf das Gesuch der Gesellschaft verpflichtet, eine Deckungsbestätigung der Versicherung bezüglich des Pfandobjektes schriftlich zuzusenden.
- 13.6. Wenn das in den Besitz der Gesellschaft gelangte Pfandobjekt zu Grunde geht, sein Wert sinkt, so tritt der dasselbe ersetzende Versicherungsbetrag oder ein anderer Wert an die Stelle des Pfandobjektes oder sie dienen als Ergänzung der Pfanddeckung.

14. Zurückbehaltungsrecht

- 14.1. Wenn der Kunde seiner fälligen Zahlungspflicht nicht nachkommt, kann die Gesellschaft ihre eigene fällige Dienstleistung solange zurückhalten, bis der Kunde zahlt oder eine entsprechende Sicherung bietet. Die Gesellschaft befristet die Leistung, während der der Kunde die Zahlung erfüllen oder eine Sicherung bieten muss. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Gesellschaft auf den Vertrag verzichten oder diesen auch kündigen. Die Gesellschaft kann ihr Zurückbehaltungsrecht nur in der Höhe des Betrages ausüben, in welchem Umfang der Kunde die Bezahlung nicht geleistet hat. Wenn die nächstfolgende Dienstleistung der Gesellschaft nicht teilbar ist und wenn deren vertraglicher Wert um 20% der aktuellen Zahlungsverpflichtung des Kunden übersteigt, ist die Gesellschaft zur Erfüllung der nächstfolgenden Dienstleistung nur gegen entsprechende Sicherung verpflichtet. Bezüglich entsprechender Sicherung sind die im Punkt 14.2. geschriebenen anzuwenden.
- 14.2. Der Kunde kann das Zurückbehaltungsrecht der Gesellschaft auch durch eine allgemeine Kautionsauslösung auslösen. Zur Auslösung des Zurückbehaltungsrechtes ist diejenige Kautionsauslösung entsprechend, welche die Inanspruchnahme der jeweils fälligen Gegenleistung ohne weitere Kosten und sonstige Bedingungen, sofort ermöglicht. Die Gesellschaft beginnt die Tätigkeit sofort nach erfolgter Zahlung oder Gewährung der Kautionsauslösung. Die infolge der Ausübung des Zurückbehaltungsrechtes entstandenen notwendigen und zweckmäßigen Kosten (z.B. Anwalts-Ladungsversicherungskosten) belasten den Kunden und können von der Kautionsauslösung geltendgemacht werden.

15. Haftung der Gesellschaft

15.1. Die Haftung

Die Gesellschaft wird von der Haftung befreit, wenn sie beweisen kann, dass der Vertragsbruch von einem Umstand verursacht wurde, welcher über ihren Kontrollkreis hinaus fällt, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorauszusehen war und es nicht zu erwarten war, dass sie diesen Umstand vermeidet oder den Schaden abwehrt.

15.2. Begrenzung des Schadenersatzes

Als Schadenersatz werden von der Gesellschaft – mit dem Ausschluss von weiteren Schäden und Kosten – die in der Ware/Sendung entstandenen Schäden und die mit der Schadensfeststellung zusammenhängenden Kosten erstattet. Ist der Kunde im Zahlungsverzug, schliesst die Gesellschaft ihre Haftung - mit der Ausnahme von absichtlicher Schadensverursachung –für die Zeitdauer des Zahlungsverzuges aus.

15.3. *Haftung für Verspätung*

Die Gesellschaft haftet für aus Verspätung stammende Schäden auf die Art und Weise, wie sie darüber im Vertrag vereinbart hat. Wenn die Gesellschaft haftbar ist, muss der Kunde die wegen der Verspätung entstandenen oder zu entstehenden Folgen unverzüglich mitteilen und mit Dokumenten belegen.

16. Haftung des Kunden

16.1. *Die Haftung*

Der Kunde haftet für alle Schäden, welche er selbst, oder die zu seinen Gunsten vorgehende Person (z.B. Beförderer, Kontrolleur, usw.) der Gesellschaft oder dritten Personen in Sachen, Kosten, oder in der Person von anderen verursachen, aus welchem Grunde auch immer der Schaden stammt (z.B. fehlerhafte/mangelhafte/verspätete Datenerteilung, Mangel/Fehler/Verspätung von Dokumenten, Unterlassung der Bestellung von notwendigen Dienstleistungen, sonstiges administratives Versäumnis, Handlungen der Teilnehmer der Kundenkette, Terminversäumnis, spezieller, gefährlicher Charakter der Ware, usw.)

16.2. *Verzug*

Fällt der Kunde mit irgendeiner Handlung in Verzug (z.B. Übernahme/Übergabe der Ware), muss er den der Gesellschaft auf diese Weise verursachten Schaden laut dem Vertrag und laut dieser Geschäftsbedingung ersetzen. Mangels entgegenstehender Verfügung beträgt die Verzugsponale 30% des Vertragswertes.

17. Sonstige Bestimmungen bezüglich der auf dem Hafenterminal, nicht im Besitze der Gesellschaft befindlichen Sachen

17.1 *Vorübergehender Besitz*

Die Gesellschaft hält die auf dem Hafenterminal befindlichen fremden Sachen vorübergehend in ihrem Besitze.

17.2. *Benützung und Lasten*

Die Gesellschaft kann die Sache – mangels entgegenstehenden Vorbehaltes – nicht benutzen, seine Nutzen nicht ziehen und trägt bezüglich der Sache keine Lasten.

18. Verjährung

18.1. *Zeit der Verjährung*

Die aus dem zwischen Gesellschaft und Kunden bestehenden Rechtsverhältnis stammenden Forderungen verjähren – sofern vom Gesetz keine kürzere Frist

festgestellt wird – binnen 3 Jahren. Die Schadenersatzforderungen gegenüber der Gesellschaft müssen nach Kenntnisnahme, mit den bereits zur Verfügung stehenden Dokumenten belegt, unverzüglich mitgeteilt werden. Die Parteien können die Veränderung der Verjährungszeit schriftlich vereinbaren. Wenn die Gesellschaft die von dritten Personen stammende Verständigung über die mit dem Kunden zu verrechnenden Kosten später als 60 Tage vor Ablauf der dreijährigen Verjährung erhält, erhöht sich die Verjährungszeit auf die gesetzlichen 5 Jahre Verjährungszeit.

18.2. Verjährung und Spedition/Beförderung

Hat die Gesellschaft auch Speditions- und/oder Beförderungstätigkeit ausgeführt, verjähren die aus diesem Vertrag stammenden Forderungen – mit Ausnahme von durch absichtliche oder schwere Fahrlässigkeit verursachten Schäden – binnen einem Jahr.

18.3. Fälligkeit

Die Verjährung beginnt – mangels abweichender gesetzlicher Bestimmung – wenn die Forderung fällig wird.

19. Auslegung

19.1. Vermutlicher Wille des Deklarierenden

Die Deklaration der Parteien muss so ausgelegt werden, wie diese für den Adressanten - mit Hinsicht auf den vermutlichen Willen des Deklarierenden und auf die Umstände des Falles, so besonders auf das Ganze des Vertrages, auf diese Geschäftsbedingung und auf die früheren, gegenseitig anerkannten Rechtserklärungen, - laut der allgemein akzeptierten Bedeutung der Worte zu verstehen war.

19.2. Erweiterte Auslegung

Die Rechtserklärungen des Kunden können betreffs der Verpflichtungen der Gesellschaft nicht erweitert ausgelegt werden.

19.3. Nachlass vom Recht, Verzicht auf Recht

Vom Recht nachlassen oder darauf verzichten ist nur durch ausdrückliche Rechtserklärung möglich, aus welcher die Tatsache und der Umfang des Verzichtes oder Nachlasses auch ohne Auslegung feststellbar sind. Im Zweifelsfall muss der Nachlass oder der Verzicht begrenzt ausgelegt werden, auch inbegriffen, dass kein Nachlass oder Verzicht auf das Recht stattfand.

19.4. Abschnittstitel

Die Abschnittstitel dienen zur leichteren Verständlichkeit, aus den Abschnittstiteln fällt keine Verpflichtung auf die Gesellschaft.

20. Schadensregulierung, anzuwendendes Recht, Rechtsstreite

20.1. Schadensanzeige

Der Kunde meldet die Schäden unverzüglich nach Kenntnisnahme und legt die bereits zur Verfügung stehenden Dokumente zur Schadensanzeige bei. Die später erhaltenen Dokumente werden fortlaufend zugestellt, damit deren Mangel oder verspäteter Erhalt die Schadensverwaltung nicht hindert. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die späte Dokumentenzustellung das Verfahren gegenüber die Versicherungsgesellschaften und Mitwirkende hindern, verspäten oder verunmöglichen kann. Die hieraus stammenden Schäden werden vom Kunden getragen.

20.2 Anzuwendendes Recht

Bezüglich des Rechtsverhältnisses zwischen den Parteien ist das ungarische materielle Recht anzuwenden.

20.3. Streitigkeiten

Die Parteien versuchen ihre Streitigkeiten auf friedlichem Wege zu regeln. Mangels abweichender gesetzlichen oder individuell vertraglichen Bestimmung ist das gemäss dem Sitz der Gesellschaft Kompetenz habende Gericht ausschliesslich zuständig.

Im Falle von Abweichungen ist die ungarische Version dieser Geschäftsbedingungen massgebend.

21. Entladung der Ware aus dem Fahrzeug, Übernahme, Einlagerung

21.1. Übergabe-und Übernahmeverpflichtung

Die Gesellschaft übernimmt, der Kunde übergibt diejenige Ware und in derjenigen Quantität und demjenigen Zustand, welche zwischen den Parteien schriftlich vereinbart wurden.

21.2. Zurückweisung der Übernahme

Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet diejenige Ware, zu übernehmen, welche a) sich nicht im Zustand laut dem Vertrag befindet, b) zu welcher die zu ihrer Identifizierung notwendigen und sonst vereinbarten Dokumente nicht rechtzeitig, spätestens aber bis zur Ankunft des Fahrzeuges nicht zur Verfügung stehen. Die Gesellschaft schliesst die Haftung für die aus den unter Punkten a) - b) genannten Umständen stammenden Folgen aus, für die aus diesen Umständen stammenden Folgen haftet der Kunde. Die Übernahme der Ware selbst ist kein Beweis davon, dass die Ware sich im tadellosen Zustand befand. Hinsichtlich des Zustandes der Ware zum Zeitpunkt der Übernahme sind die im Punkt 21.4. geschriebenen anzuwenden.

21.3. Verpackte Ware

Die laut ihrem Wesen zu verpackende, oder als verpackt vereinbarte Ware muss – mangels Norm oder separater Vereinbarung – mit einer Verpackung

übergeben werden, welche sie vor den Lademanövern, sowie vor den für die Warenbehandlung vereinbarten und notwendigen Manövern, mindestens während der im Vertrag bestimmten Lagerungszeit schützt.

21.4. *Der augensichtliche äussere Zustand der Ware, fehlerhafte/mangelhafte Verpackung und deren Folgen*

Die Gesellschaft ist verpflichtet, die ankommende Ware nur durch äusserliche Inaugenscheinnahme zu prüfen, sofern diese im Falle der gegebenen Ware möglich ist. Die Gesellschaft übernimmt beschädigte oder mangelhaft verpackte bzw. fehlerhafte Ware zwecks Lagerung und/oder Manipulation nur, wenn der Kunde und/oder die im Interesse des Kunden vorgehende Person, welche die Ware effektiv übergibt, die Beschädigung/den Fehler/die Mangelhaftigkeit auch in den Dokumenten anerkennt, und wenn der Fehler oder Mangel – unabhängig von der Anerkennung – keine Personen, Lagereinrichtungen, Mobilien von anderen gefährdet. In Hinsicht auf die Gefährdung ist die Existenz der Möglichkeit notwendig, warenbezogene Fachkenntnisse seitens der Gesellschaft können nicht erfordert werden. Wenn es zweifelhaft ist, ob der zum Zeitpunkt der Übernahme bestehende Zustand und die Qualität der Ware wegen des Charakters des Fehlers oder Mangels auch während der Lagerung verwahrt werden können, wird das von der Gesellschaft, sobald diese Möglichkeit auftaucht, dem Kunden mitgeteilt. Die Gesellschaft schliesst ihre Haftung für mit Augen nicht vernehmbare Fehler, Mangelhaftigkeiten und deren Folgen aus, bzw. der Kunde haftet für die aus diesen Umständen stammenden Folgen. (z.B. Schädlingsinfektion bei landwirtschaftlichen Produkten, usw.)

21.5. *Ankunftszeitpunkt des Beförderungsmittels*

Das Beförderungsmittel muss zum vereinbarten Zeitpunkt ankommen und sich für die Entladung melden. Steht das Beförderungsmittel zum vereinbarten Zeitpunkt zur Entladung nicht bereit, erlischt die Verpflichtung der Gesellschaft hinsichtlich der Terminerfüllung. Für diesen Fall vereinbaren die Parteien einen neuen Zeitpunkt/neue Zeitpunkte.

21.6. *Verspätete Ankunft des Beförderungsmittels, Ungeeignetheit für die Ladetätigkeit und deren Folgen*

Der Kunde haftet für die Schäden und Kosten im Zusammenhang mit der verspäteten Ankunft. Die Kosten müssen laut dem individuellen Vertrag bestimmt und verrechnet werden. Mangels solcher Verfügung des individuellen Vertrages, und wenn das Beförderungsmittel die Ladetätigkeit binnen vier Stunden ermöglicht, ist die um 15% erhöhte vertragliche Gebühr zu bezahlen. Wenn das Beförderungsmittel erst zu einem Zeitpunkt über vier Stunden hinaus zur Ladetätigkeit bereit ist, ist der um 50% erhöhte Betrag der Gebühr zu zahlen. Die Bereitschaft für Ladetätigkeit muss binnen der Betriebszeit des Hafenterminals, der Betriebsordnung entsprechend, auf dem vom Hafenterminal benutzten Formular gemeldet werden.

21.7. *Die Entladung*

Die Entladung erfolgt – mangels entgegenstehender Vereinbarung – mit den eigenen oder angemieteten Mitteln der Gesellschaft.

21.8. *Unterbrechung der Entladung*

Sollte die Entladung aus einem Grunde, für welchen die Gesellschaft nicht haftet, nicht vollendet werden können, aber welcher Grund die Be- und Entladung von anderen Beförderungsmitteln nicht hindert, (z.B. Verfügung des Kunden oder Fehler des Beförderungsmittels), kann die Gesellschaft das Beförderungsmittel von der Beladestelle zu Kosten des Kunden entfernen lassen, um die nächste Dienstleistung anfangen zu können und damit den durch die unterbrochene Entladung verursachten Schaden zu minimalisieren. Die Parteien vereinbaren die Fortsetzung der unterbrochenen Entladung, die aus der Unterbrechung stammenden Kosten belasten den Kunden.

21.9. *Entladenorm*

Die Geschäftsbedingung der Gesellschaft und/oder der individuelle Vertrag beinhalten die Ladeleistung und den Zeitdauer.

21.10. *Leistung unter Norm und deren Folgen*

Die Gesellschaft kann wegen Leistung unter Norm mit Zahlungsverpflichtung von Verzugspönale belastbar werden, wenn das die Parteien im individuellen Vertrag vereinbart haben. Wenn der Kunde wegen des Verzuges um Schadenersatz ersucht, muss er die zum Schadenersatz als Grundlage dienenden Dokumente vor dem Abschluss des Vertrages, während des Prozesses des Vertragsabschlusses übergeben. Mangels dessen beschränkt die Gesellschaft ihre Haftung auf den Betrag der Verzugspönale. Die Gesellschaft wird mit keiner Pönalezahlungs- oder Schadenersatzpflicht belastet, wenn das Wegfallen der Norm oder die Verlängerung der Ladezeitdauer auf einen Umstand zurückzuführen sind, welcher nicht in den Kontrollkreis der Gesellschaft fällt (z.B. Wetterverhältnisse, andere unabwehnbare äussere Macht, Ungeeignetheit des Beförderungsmittels, nicht geplante Ankunft, („Warenmangel“) usw.)

21.11. *Verrechnung der Leistung*

Die Grundlage zur Normverrechnung ist der von der Gesellschaft verfertigte Zeitverrechnungsnachweis. Erreicht die Entladung binnen der vereinbarten Ladezeit – aus einem auf den Kunden zurückzuführenden Grund – 80% der geplanten Tagesmenge nicht, unternimmt die Gesellschaft die Ladetätigkeit zur um 40% erhöhten Gebühr der verbliebenen, aber geplanten Tagesmenge.

21.12. *Bewegung des Beförderungsmittels, Öffnung des Laderaumes*

Die Bewegung des Beförderungsmittels, die Öffnung des Laderaumes und die Bestimmung der Reihenfolge der Entladung ist die Aufgabe des Kunden, bzw. des Beförderers. Die täglichen Ladestunden werden in der Hafенbetriebsordnung genannt, beziehungsweise vereinbaren die Parteien über die Details der Ladetätigkeit im individuellen Vertrag.

21.13. *Verweigung, Feststellung der Eigenschaften der Ware*

21.13.1. Die Gesellschaft kann die Einlagerungsmenge und- Qualität, sowie die sonstigen Eigenschaften der Ware während der Warenübergabe zur beliebigen Zeit bestimmen, bzw. diese Bestimmung muss laut dem Inhalt des individuellen Vertrages verrichtet werden.

21.13.2. Weicht die Quantität, Qualität, Substanz der Ware von den im individuellen Vertrag geschriebenen ab, oder stellt die Gesellschaft bei Warenübernahme ansonsten fest, dass die Ware zur Aufnahme nicht geeignet ist, z.B. sie ist ansteckend, kann nicht behandelt werden, fällt auseinander, usw., kann sie die Übernahme verweigern bzw. verständigt sie den Kunden hierüber unverzüglich.

21.13.3. Wenn die Kontrolle der Qualität und/oder der anderen Wareneigenschaften nicht in dem Fall und nicht auf die Weise, wie es im individuellen Vertrag geplant wurde erfolgt, lädt die Gesellschaft den Kunden dazu telefonisch und auch schriftlich ein. Wenn der Kunde nicht erreichbar ist oder nicht sofort reagiert, ist die Gesellschaft nicht verpflichtet auf die Ankunft des Kunden zu warten, sondern kann die notwendige Kontrollprüfung durchführen. In Fällen, welche sofortige Kontrollen und Massnahmen erfordern, muss der Kunde nachträglich, aber nach Aufhebung der speziellen Situation unverzüglich verständigt werden.

21.13.4. Wenn die Ware von der vereinbarten Qualität und/oder den Eigenschaften abweicht und über deren Folgen mit dem Kunden nicht sofort vereinbart werden kann obwohl die Gesellschaft darum ersucht, sowie, wenn die sofortige Handlung wegen der gefahrbedrohten Lage, bzw. der Schadensminimalisierung notwendig ist, entscheidet die Gesellschaft über das Schicksal der Ware – mangels anderer geeigneter Möglichkeit, auch die Entfernung der Ware vom Hafenterminal inbegriffen, - selbst. Die

Gesellschaft ist nicht verpflichtet diese Kosten vorzuschüssen. Die (Vorschuss)Rechnung ist sofort zu zahlen. Der hiervon resultierende Schaden muss vom Kunden getragen werden.

21.13.5. Hinsichtlich der Feststellung der Menge und sonstiger Angaben sind die von geeichten Mitteln der Gesellschaft festgestellten Angaben massgebend. Wenn die vom Kunden oder von der zu Gunsten des Kunden vorgehenden Person mitgeteilten/deklarierten Daten und die von der Gesellschaft gemessenen Daten voneinander abweichen, so teilt die Gesellschaft diese Tatsache dem Kunden mittels Wiegezettel oder anderer Dokumente, unverzüglich mit.

21.13.6. Dieser Beleg dient als Grundlage zur Verrechnung und Feststellung der auszuliefernden Menge. Die Gesellschaft haftet nicht für die vom Kunden deklarierte Menge, Angaben.

21.13.7. Wenn der Kunde oder die zu seinen Gunsten vorgehende Person bei der Verwiegung und/oder anderen Datenfeststellung anwesend ist, muss er/sie das darüber gefertigte Dokument unterzeichnen und ein Exemplar dessen übernehmen. Wenn der Kunde bei der Datenfeststellung nicht anwesend ist, schickt die Gesellschaft das Dokument dem Kunden zu.

21.13.8. Der Kunde kann die mit den geeichten Geräten gemessenen Daten nicht anfechten, selbst wenn er bei der Übergabe nicht anwesend war.

21.13.9. *Kontrollmessungen, Feststellungen*

Der Kunde kann um Kontrollmessung und Datenfeststellung zu seinen eigenen Kosten ersuchen. In diesem Zusammenhang muss er auch die bei der Gesellschaft oder bei dritten Personen auftauchenden Betriebskosten bezahlen, welche sonst nicht angefallen wären.

21.14. *Dokumente*

21.14.1. Die Gesellschaft übernimmt die Ware mit der Unterzeichnung des im individuellen Vertrag bestimmten, oder mangels dessen mit der, des von der Gesellschaft verwendeten Dokumentes. Sie übergibt ein Exemplar dieses Dokumentes der die Ware physisch übergebenden Person und/oder dem Kunden. (z.B. Schlepp Ladeprotokoll, Wiegezettel, usw.) Die Gesellschaft unterzeichnet auch das der jeweiligen Beförderungsart entsprechende Dokument, wenn der Beförderer darum ersucht. Die Gesellschaft erkennt mit der Unterzeichnung des Empfängerexemplars des Frachtbriefes an, dass sie die Ware im Interesse des Kunden, in dem Zustand übernommen hat, welcher im Frachtbrief oder in einem anderen, mit der Beförderung, dem Frachtbrief verbundenen Dokument bestimmt war.

21.14.2. Die Gesellschaft prüft die inhaltliche und formale Richtigkeit der ihr übergebenen Dokumente, ihre Zusammenhänge nicht, aber wenn sie Unregelmässigkeiten entdeckt, meldet sie diese dem Kunden. Der Kunde kann keine Forderung auf den Mangel von solcher Mitteilung gründen, die

Verantwortung für die Folgen und Schäden aus den mangelhaften, fehlerhaften oder unwahren Daten der Dokumente wird vom Kunden getragen, die Gesellschaft wird mit keiner Vorschussverpflichtung belastet.

- 21.14.3. Die rechtzeitige Übergabe von an Behörden vorzulegenden, oder von, zu diesen Verfahren verbundenen Dokumenten, an die Behörde oder an die Gesellschaft, ist die Verpflichtung des Kunden. Die Folgen und Schäden aus dem Verzug dessen fallen zu Lasten des Kunden, und die Gesellschaft schießt diese nicht vor.

22. Lagerung der Ware

22.1. *Übernahmezustand und Lagerung*

Die Gesellschaft lagert die Ware – auch incl. Verpackung – in dem Zustand, in welchem sie diese übernommen hat. Für die Folgen von bei der Übernahme nicht feststellbaren Fehlern (Ware des Kunden, Ware von dritten Personen, andere Besitzstücke, Personen) schliesst die Gesellschaft die Haftung aus. (z.B. Oberflächenbehandlung vom Metall war im Sinne der Bedingungen des Vertrages bei der Einlagerung bereits ungeeignet; bei der Übernahme nicht feststellbarer Fehler.) Die Lagerung und Evidenzführung erfolgt separat von den Waren anderer Kunden.

22.2. *Ausbesserung der Verpackung, Neuverpackung*

Die Manöver im Zusammenhang mit der Verbesserung, Ergänzung der Verpackung, oder der Ware, die der Neuverpackung – mit Ausnahme von Notsituation oder eigenem Fehler, Versäumnis der Gesellschaft – werden von der Gesellschaft nur aufgrund des individuellen Vertrages oder einer Sondervereinbarung, zu Kosten des Kunden ausgeführt.

22.3. *Inhalt der Warenbehandlung*

Der Kunde ist verpflichtet, der Gesellschaft noch vor dem Vertragsabschluss, bei der Kontaktaufnahme mitzuteilen, welche Behandlung die Ware beansprucht. Für die aus dem Versäumnis einer solchen Mitteilung stammenden Folgen schliesst die Gesellschaft die Haftung aus.

22.4. *Warenbehandlung und Qualitätsbewahrung während der Lagerung*

Die Gesellschaft unternimmt während der Lagerung nur Warenbehandlungsmanöver, welche von ihr vereinbart wurden oder welche in einer ausserordentlichen Situation, im Interesse des Schutzes von Personen und Mobilien von anderen, unerlässlich und unverzüglich notwendig sind.

Mangels ausgesprochener Warenbehandlungsvereinbarung unternimmt die Gesellschaft nur Schadensabwehrmanöver, deren Kosten wenn die Ursache des Schadens nicht der Gesellschaft zuzufügen ist, vom Kunden getragen werden.

Der Inhalt der vereinbarten Manöver muss begrenzt ausgelegt werden.

Bezüglich auszuführender oder nicht auszuführender Handlung ist der Vertrag oder die Anweisung des Kunden massgebend.

Der Kunde ist verpflichtet, Anweisung, Beschreibung und Information zur auszuführenden Handlung oder zur Enthaltung davon in dem Umfang zu erteilen, wonach die Gesellschaft ohne Auslegung vorgehen kann. Der Kunde beantwortet die eventuellen Fragen der Gesellschaft sofort, bzw. steht zur Verfügung.

22.5. *Art der Lagerung, wenn keine bezügliche schriftliche Vereinbarung vorhanden ist*

Die Art der Lagerung – wenn von den Parteien diesbezüglich nicht vereinbart wurde – kann von der Gesellschaft bestimmt werden (z.B. offenes Lager, bedecktes Lager, usw.) Hinsichtlich solcher Fälle schliesst die Gesellschaft die Verantwortung für die aus der Art der Lagerung stammenden Folgen - mit Ausnahme von absichtlicher Schadensverursachung – aus.

22.6. *Der Kunde liefert nicht die vereinbarte Warenmenge*

Die nicht ausgenützte, aber im Vertrag gebundene Mengen/Lagerkapazität beeinflusst die vertragliche Zahlungsverpflichtung des Kunden nicht.

22.7. *Vorratsberichte*

Die Gesellschaft schickt – mangels abweichender Bestimmung des individuellen Vertrages – einen Vorratsbericht nach der Beendigung der Einlagerung und Auslagerung an den Kunden. Wenn die Zeitdauer der Lagerung den letzten Tag des Kalendermonates/der Kalendermonate erreicht, schickt die Gesellschaft einen monatlichen Vorratsbericht. Weitere Vorratsberichte der Gesellschaft werden auf den Wunsch des Kunden, gegen Gebühr erteilt.

22.8. *Physisches Inventar*

Der Kunde kann die Aufnahme eines physischen Inventares jede Zeit initiieren. Das physische Inventar wird von beiden Parteien gemeinsam durchgeführt. Dessen Zeitpunkt (Regelmässigkeit), detaillierte Methode und Gebühr sind im individuellen Vertrag beinhaltet.

23. *Auslagerung, Beladung ins Fahrzeug, Auslieferung*

23.1. *Zeitpunkt und Inhalt der Verfügung*

Der Kunde ist verpflichtet, die Verfügung für die Auslagerung laut dem im individuellen Vertrag festgelegten Zeitpunkt und Inhalt erteilt. Mangels solcher vertraglichen Verfügung muss die Verfügung für die Auslagerung spätestens drei Arbeitstage vor der Ausführung der bestellten Tätigkeit erteilt werden. In der Verfügung müssen a) die genaue Benennung und Menge der auszulagernden/ ins Fahrzeug zu ladenden Ware, gegebenenfalls die Platzierungsstelle der Ware, b) den Namen, die Flagge,

den Agenten, die Erreichbarkeit des ankommenden Wasserfahrzeuges, wenn die Ware ins Schiff geladen werden soll, c) das Kennzeichen des Landesbeförderungsmittels, die Wagenummer, d) die Instruktionen bezüglich des Inhaltes und der Behandlung der Dokumente e) die Daten und Erreichbarkeit von Spediteuren/Beförderern/Qualitätskontrolleuren und anderen, von der Kundenseite vorgehenden Personen, angegeben werden.

- 23.2. *Verspätete, mangelhafte, fehlerhafte Auslagerungs/Abfertigungsverfügung*
Im Falle von Verspätung, Fehler oder Mangel der Verfügung kann die Gesellschaft mitteilen, dass sie die erwünschte Handlung zum gewünschten, oder bereits vereinbarten Termin nicht ausführen kann. In diesem Fall erhöht sich der zeitlich anteilmässige Teil der vertraglichen Dienstleistungsgebühr um 40%. Die verspätete, mangelhafte, fehlerhafte Auslagerungs - und Abfertigungsverfügung verlängert den Erfüllungstermin der Verpflichtungen der Gesellschaft um die Zeitperiode, binnen welcher die betriebsmässige Funktionierung wiederhergestellt werden kann.
- 23.3. *Ankunft des Beförderungsmittels*
Die termingemässe Ankunft des Beförderungsmittels ist die Verpflichtung des Kunden, die Folgen von abweichendem Termin fallen zu Lasten des Kunden.
- 23.4. *Der Kunde verfügt nicht über die Auslagerung der Ware*
Wenn die Ware nicht im zwischen den Parteien vereinbarten Zeitpunkt oder Modus ausgelagert und abgefertigt werden kann, weil der Kunde trotz erster schriftlicher Aufforderung nicht verfügt hat, schliesst die Gesellschaft ihre Haftung, mit Ausnahme von absichtlicher Schadensverursachung, für die Ware aus. Die hierdurch entstandenen Kosten und Schäden werden vom Kunden getragen und sind mit Zusendung der Rechnung sofort fällig. Erteilt der Kunde keine Verfügung nach der dritten, auf drei Tage terminierten Aufforderung keine Verfügung, kann die Gesellschaft die Ware zu Kosten des Kunden vernichten.
- 23.5. *Überlagerungsgebühren*
Die Gesellschaft berechnet für die Überlagerung die für solche Fälle vereinbarte Gebühr, die sie je Kalenderwoche, am ersten Tag der Woche in Rechnung stellt. Die Rechnungen werden in elektronischer Form und/oder per Telefax an den Kunden geschickt, der sie sofort überweist. Mangels sofortiger Überweisung, und wenn die Aussenstände am auf den letzten Tag der Fälligkeit folgenden Banktag den Betrag EUR 2000,- oder den entsprechenden, mit der Mittelkurs der Notenbank der Ungarischen Nationalbank (MNB) gerechneten Forint Betrag erreichen, kann die Gesellschaft, um weitere Schäden zu vermeiden, die Ware zu Kosten des Kunden vernichten. Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, die Interessen des Kunden zu erwägen. Hinsichtlich der überlagerten Waren schliesst die Gesellschaft die Haftung – mit Ausnahme von absichtlicher Schadensverursachung – aus.

- 23.6. *Bezahlung der Gebühren für die Beladung ins Fahrzeug und der vorübergehend aufgetauchten Gebühren*
Alle Gebühren und Kosten der vor der beendeten Beladung auftauchenden Tätigkeiten sind vor Beginn der Auslagerung zu bezahlen.
- 23.7. *Quantität der auszulagernden Ware*
Es wird die durch die natürliche Gewichtsverminderung und durch die Warenbehandlung verminderte Quantität der eingelagerten Ware ausgelagert. Unter Gewichtsverminderung durch Warenbehandlung wird derjenige technologische Verlust verstanden, welcher während den Warenbehandlungen entsteht. Das Ausmass dieser ist in den Normen, den Geschäftsbedingungen der Gesellschaft oder im individuellen Vertrag beinhaltet. Die Gesellschaft haftet nicht für die natürliche oder technologische Gewichtsverminderung.
- 23.8. *Dokumente der Auslagerung*
Die Gesellschaft stellt je Auslagerung einen Auslagerungsschein aus, den die, die Ware tatsächlich übernehmende natürliche Person verpflichtet ist, sofort – bei gleichzeitiger Übernahme von anderen, die Übernahme bestätigenden Dokumenten – mit Angabe ihres lesbaren Namens, bzw. der Benennung ihrer Firma, zu unterzeichnen. Das Versäumnis des Beförderers fällt zu Lasten des Kunden.
- 23.9. *Beladung des übernehmenden Fahrzeuges, der Frachtbrief*
Mangels abweichender Bestimmung des individuellen Vertrages belädt die Gesellschaft das Fahrzeug mit ihren eigenen Mitteln, den Anweisungen des Beförderers entsprechend platziert. Die Verantwortung der Gesellschaft erlischt mit der technisch beendeten Beladung. Die Beladung ist technisch beendet, wenn sich die vollständige Menge der ausgelagerten Ware im Beförderungsmittel befindet, oder, in dem Falle, wenn das Fahrzeug von der Gesellschaft plombiert wird, die Gesellschaft die Plombe angebracht hat.
- 23.10. *Bewegung des Beförderungsmittels*
Die Bewegung des Beförderungsmittels, das Zuschliessen des Laderaumes, die manuelle Planierung der Ware, die Befestigung der Ware, die Bestimmung der Methode der Platzierung, ist die Aufgabe des Kunden, bzw. des für ihn vorgehenden Beförderers.
- 23.11. *Dokumente*
Die Gesellschaft übergibt die Ware dem Beförderer mit den Dokumenten, welche sie im individuellen Vertrag vereinbart hat. Der Beförderer bestätigt die Übernahme der aufgereihten Dokumente in seinem Frachtbrief oder in einem anderen, von der Gesellschaft gewünschten Dokument. Dies betrifft nicht das Recht des Beförderers, die von den Rechtsregeln, bei der Übernahme ermöglichten Erklärungen zu erteilen.

23.12. *Unterbrechung der Beladung*

Wenn die Beladung aus irgendeinem Grunde nicht beendet werden kann, für welchen die Gesellschaft nicht haftet aber welcher die Ent- und Beladung von anderen Beförderungsmitteln nicht hindert (z.B. Fehler des Beförderungsmittels), kann die Gesellschaft das Beförderungsmittel von der Beladestelle zu Kosten des Kunden entfernen lassen, um die nächste Tätigkeit zu beginnen und damit den durch die unterbrochene Beladung verursachten Schaden zu minimalisieren. Die Parteien stimmen über die Fortsetzung der unterbrochenen Dienstleistung ab.

23.13. *Beladenorm*

Beladeleistung und Zeitraum sind in der Geschäftsbedingung der Gesellschaft und/oder im individuellen Vertrag beinhaltet.

23.14. *Leistung unter Norm und deren Folgen*

Die Gesellschaft kann wegen Leistung unter Norm mit Zahlungsverpflichtung von Verzugspönale belastbar werden, wenn das die Parteien im individuellen Vertrag vereinbart haben. Die Gesellschaft wird mit keiner Verpflichtung von Pönalezahlung oder Schadenersatz belastet, wenn das Wegfallen der Norm oder die Verlängerung des Ladezeitraumes auf einen Umstand zurückzuführen sind, welcher nicht in den Kontrollkreis der Gesellschaft fällt (z.B. Wetterverhältnisse, andere unabwehnbare äussere Macht, Ungeeignetheit des Beförderungsmittels, usw.)

23.15. *Verrechnung der Leistung*

Die Grundlage zur Normverrechnung ist der von der Gesellschaft gefertigte Zeitverrechnungsnachweis. Erreicht die Entladung binnen der vereinbarten Ladezeit – aus einem auf den Kunden zurückzuführenden Grund – 80% der geplanten Tagesmenge nicht, unternimmt die Gesellschaft die Ladetätigkeit zur um 40% erhöhten Gebühr der verbliebenen, aber geplanten Tagesmenge.

23.16. *Verlassen des Gebietes des Hafenterminals*

Der Kunde ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass das Beförderungsmittel das Gebiet des Hafenterminals nach beendeter Beladung, binnen der üblichen technologischer Zeit verlässt. Beim Wegfall kann die Gesellschaft für die Entfernung des Beförderungsmittels zu Kosten und Risiko des Kunden selbst sorgen.

24. *Lagermiete***24.1. *Definition, Beschreibung der gemieteten Lagerfläche***

Vermietet die Gesellschaft eine bestimmte Lagerfläche, so müssen deren physische Beschreibung, die dort befindlichen Einrichtungen, deren

Benutzungsmethode, die Ware und andere notwendigen Bedingungen im individuellen Vertrag festgelegt werden.

24.2. *Benützung, rechtswidrige Benützung*

Der Kunde kann auf der angemieteten Fläche nur die im individuellen Vertrag festgelegte Ware halten. Die Gesellschaft schliesst die Haftung für rechtswidrig hineingebrachte Ware und sonstige Mobilien – mit Ausnahme von absichtlicher Schadensverursachung – aus.

24.3. *Tätigkeit auf der gemieteten Fläche mit den Mitteln der Gesellschaft und des Kunden*

Der Kunde kann auf der gemieteten Fläche nur die im Vertrag festgelegte Tätigkeit und mit den dort bestimmten Mitteln ausführen. Wenn der Kunde auf der gemieteten Fläche eine Tätigkeit ausführt, zu welcher er laut dem individuellen Vertrag nicht berechtigt ist, schliesst die Gesellschaft die Haftung in Hinsicht auf die auf der gemieteten Fläche befindlichen Waren und anderen Mobilien aus. Für den mit der Tätigkeit an Personen und Habe von anderen zugefügten Schaden haftet der Kunde. Der Kunde ist verpflichtet, laut dem individuellen Vertrag, aber mangels einer solchen Einzelverfügung einen Versicherungsvertrag im Wert von mindestens 2.000.000.- EUR auf den Namen der Gesellschaft als Versicherte, spätestens vor dem Eintritt der Ware zum Hafenterminal zu leisten.

24.4. *Eintritt in die gemietete Fläche*

Der Eintritt und Austritt in/aus der gemieteten Fläche ist – mangels entgegenstehender Verfügung des individuellen Vertrages – nur zu Betriebszeit, nach erfolgter Kontrolle möglich.

24.5. *Zum Eintritt berechtigte Personen*

Der Kunde ist verpflichtet, die Namen und Ausweisnummern der zum Eintritt berechtigten Personen im Voraus, schriftlich mitzuteilen. Mangels dessen kann die Gesellschaft den Eintritt verweigern. .

24.6. *Art und Weise der Benützung*

Die Ausführung der zugelassenen Tätigkeit kann nicht die Veränderung des Zustandes des Mietobjektes verursachen (z.B. Abgrenzung, Umgestaltung der individuellen Einrichtungen, Beleuchtung). Die gemietete Lagerfläche muss bestimmungsgemäss, ohne Verletzung der Person oder Habe von anderen benützt werden.

24.7. *Kontrollrecht der Gesellschaft*

Die Gesellschaft kann die bestimmungsgemässe Benützung jederzeit, gemeinsam mit dem Kunden und/oder in der Anwesenheit eines Notars, auch ausserhalb der Betriebszeit kontrollieren. Sie lädt dazu den Kunden schriftlich ein. Der Kunde ist verpflichtet, in der Kontrolle mitzuwirken

25. Direkte Umladung

Ob und unter welchen Bedingungen irgendeine Ware in ein anderes Beförderungsmittel direkt umgeladen wird, wird im individuellen Vertrag festgelegt. Die in den Geschäftsbedingungen der Gesellschaft genannten oder sonstwie vereinbarten Termine sind nur gültig, wenn der Kunde die seinerseits angenommenen Termine pünktlich einhält. Beim Verzug des Kunden kann die Gesellschaft den Vertrag kündigen oder davon absehen.

26. Komplexe Dienstleistung

Wenn die Gesellschaft für den Kunden mehrerlei Dienstleistungen ausführt und diese Geschäftsbedingung keine Bestimmung auf die gegebene Tätigkeit enthält, sind für ihre Tätigkeit – mangels abweichender Bestimmung des individuellen Vertrages – die, die jeweiligen Tätigkeiten betreffenden typischen Vertragsregeln anzuwenden. Wenn diese Tätigkeiten voneinander nicht getrennt werden können und es nicht feststellbar ist, welcher Absatz des Zivilgesetzbuches (Ptk.) für welche Tätigkeit anzuwenden ist, so sind für die gegebene Tätigkeit, abhängig vom Charakter der Verpflichtung, die Regeln der Unternehmung oder des Auftrages anzuwenden.

27. Warenkontrolle, Kontrolle der Vorgänge

27.1. *Kontrollrecht des Kunden im Allgemeinen*

Der Kunde kann die auf dem Gebiet des Hafenterminals gelagerte Ware laut diesen Geschäftsbedingungen, oder auf eine im individuellen Vertrag bestimmte, oder auf eine später vereinbarte Weise anschauen, bzw. kann auch bei der Ausführung der einzelnen Kontrollereignisse anwesend sein. Eine Kontrolle kann nur in Anwesenheit der Gesellschaft vorgenommen werden. Der Kunde ist während der Kontrolle verpflichtet, die Betriebssicherheitsregeln einzuhalten.

27.2. *Gesuch um Kontrolle, Anmeldung der Teilnahme*

Die Besichtigung der Ware und deren vorgeschlagene Zeitpunkt muss schriftlich angemeldet und schriftlich rückbestätigt werden. Wünscht der Kunde an der Kontrolle eines Arbeitsvorganges anwesend sein, muss das 1 Tag früher angemeldet werden.

27.3. *Gebühren und Kosten*

Die durch die Besichtigung der Ware, die Anwesenheit auftauchenden Gebühren und Kosten – sollten solche existieren – sind im individuellen

Vertrag beinhaltet, mangels dessen muss darüber separat vereinbart werden.

27.4. *Kontrollprotokolle, Besichtigungsprotokolle*

Die Parteien nehmen ein gemeinsames Protokoll über die Kontrolle, die Besichtigung auf, in dem sie ihre Erklärungen festlegen und welches von den Teilnehmern unterzeichnet wird. Der Kunde ist verpflichtet, ins Protokoll alle seine Feststellungen und Beanstandungen aufzunehmen. Beansprucht die gegebene Frage eine weitere Prüfung oder einen Experten, so muss im Protokoll darauf angewiesen werden.

27.5. *Warenspezifische Kontrollen, Befunde*

Die weiteren warenspezifischen Aspekte und Bedingungen der Kontrolle sind in den eigenen Geschäftsbedingungen der Gesellschaft oder in den individuellen Verträgen beinhaltet.

28. **Betriebsordnung**

28.1. Die Betriebszeit der Hafenterminale, die dort angewandte Technologie und Verhaltensregel sind in den eigenen Geschäftsbedingungen der Gesellschaft beinhaltet.

28.2. Der Kunde – und jede, zu seinen Gunsten vorgehende Person – sind verpflichtet, die Betriebsordnung des Hafenterminals einzuhalten. (Vorschriften des Arbeitsschutzes, des Feuerschutzes und die des Umweltschutzes, sonstige behördliche Vorschriften, Betriebszeit, usw.) Für die Folgen aus Versäumung, Nichtbeachtung dieser haftet der Kunde gegenüber der Gesellschaft und auch dritten Personen.

28.3. Das Verfahren der zu Gunsten des Kunden vorgehenden Personen wird als Verfahren des Kunden qualifiziert, dafür haftet der Kunde. (z.B. Einhaltung der Regel für die Gewichtsbelastung der Fahrzeuge, Ausputzen der Fahrzeuge, Räumung von Abfall, usw.)

28.4. Die Gesellschaft kann versuchen, die durch die im Interesse des Kunden vorgehende Person verursachten Schäden mit dem Schadensverursacher zu regeln. In diesem Rahmen ist die Gesellschaft nicht verpflichtet ein Gerichtsverfahren gegenüber den tatsächlichen Schadensverursacher anzuregen, und wenn die Aufforderung oder Schadensregelung binnen 60 Tagen ergebnislos bleibt, kehrt die Gesellschaft zum Kunden zurück und verklagt ihn nötigenfalls.

X X X